

Kuhn Marco

Von: Kuhn Marco
Gesendet: Mittwoch, 23. November 2022 12:03
An: Spirjak Aline; Alder Tanja; Künzler Corinne; Michel Rouven; Schambron Flavio; Künzler Hans; Hanimann Monika; 'simone.keel@rgb-sg.ch'; Brändle Chantal Schwellbrunn; Müller Damian; Schumann Rita; Schweizer Olivia; Zellweger Katja; Graf Lina; Graf Sabrina; Brändle Chantal; Hasler Michelle; Zimmermann Gisela; Schlesinger Livia; Staub Mirjam; 'beat.signer@sak.ch'; Züst Mathias; Mettler Brigitt; Hunziker Florian; 'ehrbar.wehrlin@bluewin.ch'; Albrecht Esther; Langenauer Patrick; Pletscher Ernst; Danuser Roland; 'tobilutz@gmx.net'; 'rita.steingruber@gmx.ch'; Frei Muriel; Thoma Simone; 'bossardjulia@bluewin.ch'; Welz Enza; Gantenbein Andreas; Rüesch Roger; Pauletti Gino; Flück Dominik; Varan-Koopmann Yvonne; Kopp Bischoff Ildikó
Cc: Tinner Andreas; Untersee Michael
Betreff: SKOS-RL: Teuerungsanpassung für den Grundbedarf ab 01.01.2023
Anlagen: 2023_Anpassung_GBL_Teuerung_Tabelle.pdf; 2022_10_Merkblatt_Auswirkungen_Teuerung_auf_Sozialhilfe.pdf

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und –räte,
Sehr geehrte Damen und Herren,
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Gemäss [Kap. C.3.1 der SKOS-Richtlinien](#) soll die Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie die vom Bundesrat beschlossenen Teuerungsanpassungen der EL zu AHV/IV – spätestens mit einem Jahr Verzögerung - angepasst werden. Am 12. Oktober 2022 hat der Bundesrat die Anpassung der AHV/IV-Renten um 2,5% an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklung beschlossen.

An der Sitzung vom 11. November 2022 der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat sich das Plenum mit den Auswirkungen der aktuellen Teuerung und den Auswirkungen auf die Sozialhilfe befasst. **Angesichts des Ausmasses der Preissteigerungen und der Entwicklungen hat die SODK entschieden, den Kantonen die Erhöhung des Grundbedarfes um 2,5% möglichst ohne Verzögerung bereits auf den 1. Januar 2023 umzusetzen.** Dieser Entscheid bekräftigt die Absicht, so zeitnah wie möglich Massnahmen zum Kaufkraftverlust von Personen in bescheidenen Verhältnissen zu ergreifen. Hängige Motionen im Eidgenössischen Parlament fordern den vollständigen Teuerungsausgleich bei AHV/IV-Renten. Werden diese in der kommenden Wintersession gutgeheissen, hat die SODK bald über eine nochmalige Erhöhung zu entscheiden. Zunächst werden die GBL-Ansätze ab kommendem Jahr wie folgt angepasst:

Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt GBL an die Preis- und Lohnentwicklung per 01.01.2023

Tab.1. Berechnung GBL nach Haushaltsgrösse

Haushaltsgrösse	Skala	2020		2022		2023	
		GBL	Pauschale Person/Mt.	GBL	Pauschale Person/Mt.	GBL	Pauschale Person/Mt.
1 Person	1	997	997	1006	1006	1031	1031
2 Personen	1.53	1525	763	1539	770	1577	789
3 Personen	1.86	1854	618	1871	624	1918	639
4 Personen	2.14	2134	533	2153	538	2206	552
5 Personen	2.42	2413	483	2435	487	2495	499
pro weitere Person		202		204		209	

Gestützt auf [Art. 3 der Sozialhilfeverordnung \(SHV, bGS 851.11\)](#) sind die von der SKOS erlassenen Richtlinien im Kanton Appenzell Ausserrhoden verbindlich, soweit das Gesetz oder die Verordnung keine andere Regelung vorsehen oder besondere Umstände ein Abweichen rechtfertigen. **Deshalb bitten wir Sie, die neuen Ansätze des GBL ab 1. Januar 2023 bei der Bemessung der Sozialhilfe anzuwenden.** Im Anhang überlassen wir Ihnen noch den offiziellen Richtlinien-Nachtrag mit den neuen Ansätzen. Die [SKOS-Richtlinien](#) sind vollumfänglich online über das Web-Portal der SKOS zugänglich.

Die SKOS hat zu den Auswirkungen der Teuerung auf die Sozialhilfe ein Merkblatt erstellt (vgl. Anhang). Weiter sind auf der [Website der SKOS](#) wertvolle Informationen und Tools zum Thema der steigenden Stromkosten und dessen Umgang im Sozialhilfевollzug abrufbar.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme, die Umsetzung und die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse,
Marco Kuhn

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Amt für Soziales
Abteilung Sozialhilfe und Asyl
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch

Marco Kuhn, Abteilungsleiter
Telefon +41 71 353 64 46
marco.kuhn@ar.ch

Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt GBL an die Preis- und Lohnentwicklung per 01.01.2023

Tab.1. Berechnung GBL nach Haushaltsgrösse

Haushaltsgrösse	Skala	2020		2022		2023	
		GBL	Pauschale Person/Mt.	GBL	Pauschale Person/Mt.	GBL	Pauschale Person/Mt.
1 Person	1	997	997	1006	1006	1031	1031
2 Personen	1.53	1525	763	1539	770	1577	789
3 Personen	1.86	1854	618	1871	624	1918	639
4 Personen	2.14	2134	533	2153	538	2206	552
5 Personen	2.42	2413	483	2435	487	2495	499
pro weitere Person		202		204		209	

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid social

Merkblatt

Materielle Grundsicherung

Auswirkungen der Teuerung auf die Sozialhilfe

Bern Oktober 2022

1. Einleitung

Nach mehr als einem Jahrzehnt mit stabilen Preisen steigen die Konsumentenpreise seit Anfang 2022 erstmals wieder deutlich an. Haushalte mit beschränkten Mitteln sind besonders von dieser Entwicklung betroffen. Dazu gehören Haushalte mit tiefen Einkommen ebenso wie Haushalte, die mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe unterstützt werden. Es gilt, die Kaufkraft dieser Haushalte angemessen abzusichern mit dem Ziel, Armut vorzubeugen und zu bekämpfen im Sinne der von Bund, Kantonen und Gemeinden getragenen [nationalen Plattform gegen Armut](#).¹

Die Teuerung gemäss [Landesindex der Konsumentenpreise \(LIK\)](#) sank im September 2022 im Vergleich zum Vormonat um 0,2 Prozent auf den Indexstand 104,6 (Referenzwert Dezember 2020 = 100). Gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat beträgt die Teuerung 3,3 Prozent. Für die Sozialhilfe ist der differenzierte Blick auf den [SKOS-Warenkorb](#) relevant: Die geschätzte Teuerung des [SKOS-Warenkorbs](#) liegt im September 2022 bei rund 2,2 Prozent, das sind 0,2 Prozent mehr als im August 2022. Angestiegen sind in diesem Warenkorb die Preise für Nahrungsmittel (Index 103,6). Auch die Preise für Bekleidung und Schuhe sind leicht erhöht (Index 101,7). Beim öffentlichen Verkehr (Index 100,2) sind die Preise aktuell stabil. Die Zahlen werden auf der SKOS Webseite monatlich aktualisiert.

2. Empfehlung zur Anpassung des Grundbedarfs

Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt gemäss SKOS-Richtlinien im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Diese Koppelung an den [Mischindex](#) wurde 2010 eingeführt und hat sich seither bewährt. Aktuell liegt der SKOS-Grundbedarf bei 1006 Franken. [20 Kantone](#) haben diese Empfehlungen übernommen, 6 Kantone haben eine oder mehrere Anpassungen des Grundbedarfs nicht übernommen und zahlen deshalb einen tieferen Betrag aus.

Auf der Basis von Art. 33ter AHVG hat der Bundesrat am 12. Oktober 2022 entschieden, die AHV-Renten und den Grundbedarf bei den Ergänzungsleistungen per 1.1.2023 um 2,5 % zu erhöhen. Die SODK hat [an ihrer Plenarversammlung am 11. November 2022](#) entschieden, den Kantonen die Erhöhung im gleichen Umfang auf 1031 Franken per 1.1.2023 zu empfehlen

In den Eidgenössischen Räten sind drei Motionen pendent, welche eine volle Teuerungsanpassung der Renten von AHV und IV sowie der Ergänzungs- und der Überbrückungsleistungen verlangen. Falls die Motionen, die eine weitergehende Anpassung an die Teuerung ver-

¹ <https://www.gegenarmut.ch/home>

langen, in der Wintersession verabschiedet werden, könnten die notwendigen Gesetzesanpassungen für die zusätzliche Erhöhung der erwähnten Leistungen im Dringlichkeitsverfahren voraussichtlich in der Frühjahrsession 2023 vollzogen und die Leistungen rückwirkend auf den 1. Januar 2023 nachbezahlt werden. Heisst das Parlament diese Vorstösse in der Wintersession gut, empfehlen die SODK und die SKOS, den Grundbedarf in der Sozialhilfe in einem zweiten Schritt im gleichen Mass an die Teuerung anzupassen wie die AHV/IV-Renten. Der volle Teuerungsausgleich würde eine nochmalige Erhöhung auf 1040 Franken bedeuten.

3. Empfehlung für die Heiz- und Nebenkosten

Der Preisanstieg bei den Erdölprodukten Heizöl und Gas ist markant (Index 171,9). Erdölprodukte sind nicht Teil des SKOS-Warenkorbs. Sie werden als Mietnebenkosten im Rahmen der materiellen Grundsicherung übernommen (vgl. SKOS-RL C 4.1). Die SKOS empfiehlt den Sozialhilfebehörden in der aktuellen Situation, die effektiven Mietnebenkosten zu übernehmen, auch wenn dadurch die Limiten für Nebenkosten überschritten werden. Dabei soll überprüft werden, ob die höheren Nebenkosten tatsächlich durch die Preissteigerung bei Erdölprodukten verursacht werden.

Bei unterstützten Haushalten, bei denen sich eine Ablösung von der Sozialhilfe abzeichnet, ist zu klären, ob hohe Nachzahlungen für Nebenkosten anstehen. Um einem Wiedereintritt in die Sozialhilfe vorzubeugen, kann als Alternative zu Nachzahlungen eine Erhöhung der Akontozahlungen in Betracht gezogen werden. Gemäss SKOS-RL C.2 Abs. 4 besteht zudem die Möglichkeit, mittels einmaliger SIL eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden. Dieses Instrument kann bei hohen Nebenkostenabrechnungen für bisher nicht unterstützte Haushalte in Betracht gezogen werden.

4. Empfehlung für die Stromkosten

4.1. Grundsatz

Wenn unterstützten Personen aufgrund von vorübergehenden Preissteigerungen auf unausweichlichen Positionen hohe Zusatzkosten entstehen, kann gemäss Empfehlung der SKOS nach einer Einzelfallprüfung die Übernahme dieser Kosten in Betracht gezogen werden. Diese Empfehlung lässt sich auf die Stromkosten anwenden.

4.2. Definition der erhöhten Stromkosten

Die für das Jahr 2023 gültigen [Strompreise in den Gemeinden](#) sind sehr unterschiedlich. Die Preisspanne liegt zwischen 8 und 70 Rappen². Da die Unterschiede auch innerhalb eines Kantons auftreten, braucht es in jedem Fall eine Prüfung auf Gemeindeebene. Erhöhte Stromkosten liegen vor, wenn der im Grundbedarf vorgesehene Anteil von 4,7 Prozent die Kosten

² Beispiel im Hilfsmittel Rechner: Murten mit 42,63 Rp. /kWh

für den Durchschnittsverbrauch eines Haushaltes nicht deckt. Für diesen Fall empfiehlt die SKOS eine SIL für erhöhte Stromkosten.

Generell wird erwartet, dass unterstützte Haushalte mit überdurchschnittlichem Stromverbrauch die nötigen Massnahmen zum Stromsparen ergreifen. Dies nach dem Grundsatz, wonach unterstützte Haushalte nicht bessergestellt werden sollen als nicht unterstützte Haushalte, die in sehr bescheidenen Verhältnissen leben.

4.3. Modelle für die Auszahlung der SIL «erhöhte Stromkosten»

Die Auszahlung der SIL erhöhte Stromkosten kann nach zwei verschiedenen Modellen erfolgen:

Modell Pauschale:

Alle durch die Sozialhilfe unterstützten Haushalte in Gemeinden mit nicht durch den GBL gedeckten Stromtarifen erhalten eine Pauschale in der Höhe der Differenz zwischen den Stromkosten für einen Durchschnittshaushalt und dem im GBL vorgesehenen Betrag, unabhängig vom effektiven Stromverbrauch. Die Berechnung der SIL erfolgt mit dem Hilfsmittel «Rechner für erhöhte Stromkosten».

Modell individueller Beitrag:

Durch die Sozialhilfe unterstützte Haushalte in Gemeinden mit nicht durch den GBL gedeckten Stromtarifen können einen Antrag für die Übernahme der Zusatzkosten im Bereich Energie stellen. Sie legen dafür ihre Stromrechnung (Akonto oder Schlussabrechnung) vor. Der Sozialdienst errechnet mit dem Hilfsmittel «Rechner für erhöhte Stromkosten» den nicht gedeckten Betrag. Grundsätzlich wird nur die Differenz zwischen den Kosten für den Durchschnittsgebrauch gemäss Tabelle 1 und den im GBL vorgesehenen Betrag als SIL vergütet. Nur wenn der unterstützte Haushalt nachvollziehbare Gründe geltend machen kann (z.B. behinderungsbedingte Elektrogeräte) können Zusatzkosten für überdurchschnittlichen Stromkonsum übernommen werden. Keine nachvollziehbaren Gründe stellen spezielle Geräte dar, die im Durchschnittsverbrauch nicht enthalten sind. Das BFE führt als Beispiele Aquarien, Wasserbett, Gaming-Computer mit Dauerbetrieb oder Luftbefeuchter auf.

4.4. Berechnung der SIL «erhöhte Stromkosten»

Der Durchschnittsverbrauch für Strom orientiert sich am [Faktenblatt des Bundesamtes für Energie \(2021\)](#). Referenzgrösse ist ein Zweipersonenhaushalt in einem Mehrfamilienhaus. Dieser verbraucht gemäss BFE durchschnittlich 2'190 kWh/Jahr. Davon sind 285 kWh Allgemeinstrom (Gebäudetechnik, Beleuchtung Treppenhaus etc.), diese werden über die Nebenkosten abgerechnet. Über die private Stromrechnung zu bezahlen sind somit durchschnittlich 1905 kWh. Bei grösseren und kleineren Haushalten erhöht bzw. verringert sich der Verbrauch um 458.50 kWh pro Person. Ab 5 Personen wird der Totalwert um 50 kWh pro zusätzliche Person reduziert.

Das BFE macht die Berechnungen mit Geräten, die eine hohe, aber nicht die höchste Effizienzklasse und ein Alter von sechs Jahren haben. Bei der Unterhaltungselektronik und dem Heimbüro wurde der Energiebedarf dreijähriger Geräte berücksichtigt. Da Haushalte von Sozialhilfebeziehenden in der Regel über ältere und weniger Energieeffiziente Geräte verfügen,

empfiehlt die SKOS, zum Ausgleich den Durchschnittsverbrauch für unterstützte Haushalte um 15 Prozent zu erhöhen.

Nicht einbezogen in die Berechnung des Durchschnittsverbrauchs sind Elektroheizungen und elektrische Wassererwärmung. Diese Posten werden in einer typischen Mietwohnung über die Nebenkosten verbucht. Wenn diese Kosten über die individuelle Stromrechnung anfallen, ist im Sozialhilfebudget in der Regel als Mietnebenkosten zu übernehmen.

Tabelle 1:

Ausgehend von oben aufgeführten Zahlen zeigt Tabelle 1 auf, bis zu welchem Stromtarif der Durchschnittsverbrauch durch den Grundbedarf gedeckt wird. Mit dem Hilfsmittel «Rechner für SIL Stromkosten» kann die Höhe der SIL «erhöhte Stromkosten» berechnet werden.

Haushaltsgrösse	GBL / Monat	Anteil Energie im GBL in %	Anteil Energie im GBL in CHF/Jahr	Durchschnittsverbrauch in kWh nach BFE	Durch GBL gedeckter Stromtarif
1	Fr. 1006	4.70 %	Fr. 567.38	1663.02 kWh	0.34 Fr. / kWh
2	Fr. 1539.	4.70 %	Fr. 868.00	2190.75 kWh	0.40 Fr. / kWh
3	Fr. 1871	4.70 %	Fr. 1055.24	2718.49 kWh	0.39 Fr. / kWh
4	Fr. 2153	4.70 %	Fr. 1214.29	3246.22 kWh	0.37 Fr. / kWh
5	Fr. 2435	4.70 %	Fr. 1373.34	3716.46 kWh	0.37 Fr. / kWh

Quellen: Stromverbrauch eines typischen Haushaltes (BFE Energie Schweiz, 2021); SKOS-Richtlinien C 3.1 (2021): Grundbedarf im Allgemeinen

17.10.2022 al/mk